

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0080	
102 - Allgemeine Verwaltung			Datum: 20.02.2003	
Bearb.	: Frau Langhanki	Tel.: 489	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge **Sitzungstermin**

Stadtvertretung **15.04.2003**

Wahl und Verpflichtung der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers

Beschlussvorschlag

Vorschlag der Fraktion:

Frau / Herr _____ als ältestes Mitglied der Stadtvertretung stellt fest, dass Frau / Herr _____ als Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher gewählt worden ist und verpflichtet Frau / Herrn _____ gem. § 33 Abs. 5 Gemeindeordnung.

Sachverhalt

Die Wahlzeit der amtierenden Bürgervorsteherin endet gem. § 33 Abs. 7 Gemeindeordnung mit Beginn der konsitütierenden Sitzung der Stadtvertretung aufgrund der Kommunalwahl vom 02.03.2003.

Gemäß § 33 Gemeindeordnung sind zwei Wahlverfahren möglich:

1. Meiststimmenwahl (§ 40 Abs. 3 Gemeindeordnung)
wenn keine Fraktion das Verlangen auf Ausübung des Vorschlagsrecht stellt (siehe auch § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung).
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
2. Wahl aufgrund des Antrages auf Ausübung des Vorschlagsrechts durch die vorschlags-berechtigte Fraktion (gem. § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 02.03.2003 steht das Vorschlagsrecht für die Stelle der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers der CDU - Fraktion zu.

Über den Vorschlag der CDU - Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung abgestimmt.

Der Vorschlag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Im Falle einer Ablehnung des Vorschlages bleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Diese kann den gleichen Vorschlag wiederholen oder einen neuen Vorschlag machen.

Die Wahl der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers wird vom ältesten Mitglied der Stadtvertretung geleitet. Nach erfolgter Wahl wird die neue Bürgervorsteherin / der neue Bürgervorsteher vom ältesten Mitglied verpflichtet.

Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher übernimmt sodann den Vorsitz und verpflichtet die anderen Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------